

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 18. August 1989

170. Stück

420. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft (GeV der VA 1989)

421. Verordnung: Einfuhr gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen

420. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft (GeV der VA 1989)

Die Volksanwaltschaft hat am 3. August 1989 auf Grund des Art. 148 h Abs. 3 B-VG folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1. Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind von den einzelnen Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen, soweit nicht § 8 der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft eine kollegiale Beschlußfassung vorsieht.

§ 2. Dem Vorsitzenden obliegen:

1. Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h Abs. 2 B-VG;
2. Personalangelegenheiten der Volksanwaltschaft unter Bedachtnahme auf Art. 148 h Abs. 1 B-VG;
3. Organisationsangelegenheiten der Volksanwaltschaft;
4. Entscheidungen über Befangenheitsanzeigen gemäß § 5 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982;
5. Einberufung und Leitung der kollegialen Sitzungen der Volksanwaltschaft;
6. Aufgaben der Volksanwaltschaft, soweit diese nicht durch die §§ 3 bis 5 der Geschäftsverteilung erfaßt sind.

§ 3. Der Volksanwältin Mag. Evelyn Messner obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

1. Bundeskanzler;
2. Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst;
3. Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform;
4. Bundesminister für Arbeit und Soziales;
5. Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
6. Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Ausnahme der Förderungsmaß-

nahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten der Verwaltung jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Angelegenheiten, die der Landesamtsdirektion zugeordnet sind, dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landes- und Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer;
2. Gesundheitswesen;
3. Sozialwesen;
4. Angelegenheiten des Naturschutzes;
5. Verkehrswesen mit Ausnahme der Straßenpolizei.

§ 4. Dem Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

1. Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
2. Bundesminister für Finanzen;
3. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der in Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 in lit. C Z 21 bis 25, 27, 29 und 30 angeführten Angelegenheiten;
4. Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz;
5. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten der Verwaltung jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 i B-VG bzw. § 9 des Bundes-

gesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie der Gemeindeabgaben;
2. Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- und Straßenrecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds.

§ 5. Dem Volksanwalt Horst Schender obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbe- reich nachstehender Bundesminister fallen:

1. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit in § 4 Abs. 1 Z 2 nicht anderes bestimmt ist;
2. Bundesminister für Inneres;
3. Bundesminister für Justiz;
4. Bundesminister für Landesverteidigung;
5. Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten der Verwaltung jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Angelegenheiten der Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben;
2. Gewerbewesen;
3. Energiewesen;
4. Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten, Bevölkerungs- und Wählerevidenz; Straßenpolizei;
5. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft;
6. Schul- und Erziehungswesen, Kultur- und Sportwesen; dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landeslehrer.

§ 6. In begründeten Fällen kann eine Aufgabe der Volksanwaltschaft auf Antrag des für die Behandlung nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Volksanwaltes einem anderen Volksanwalt durch kollegiale Beschlußfassung zugewiesen werden. Diese Beschlußfassung erfordert Einstimmigkeit der Volksanwälte. Von der Änderung der Zuständigkeit ist dem Beschwerdeführer schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7. Diese Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Messner

Kohlmaier

Schender

421. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. August 1989 über die Einfuhr gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Auf Grund des § 8 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1989 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, wird verordnet:

§ 1. Für die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Exemplare, Teile und Erzeugnisse sind die Bestimmungen über die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten anzuwenden.

§ 2. Bei der Einfuhr von verarbeitetem Elfenbein aus Mitgliedsländern des Übereinkommens ist § 1 nicht anzuwenden wenn:

- a) das Elfenbein vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in das Lieferland importiert wurde und
- b) in Musikinstrumente eingebaut ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Schüssel

Anlage

Afrikanischer Elefant: Exemplare, Teile und Erzeugnisse